



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Frau
Anna Biselli



Marion Kinzinger
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL Poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz
(IFG)**

Berlin, 22. Oktober 2015

AZ 13IFG - 02814 - In 2015 / NA 106

BEZUG Ihre Anfrage vom 30. Juni 2015

Sehr geehrte Frau Biselli,

mit E-Mail vom 30. Juni 2015 beantragten Sie aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen des Bundeskanzleramtes:

„Alle Unterlagen des Bundeskanzleramtes zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger und zum Entwurf der Bundesregierung eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes“.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Sie erhalten Zugang zu den unter I. genannten Informationen mit Ausnahme der geschwärzten Passagen. Der Zugang wird durch Übersendung von Kopien gewährt. Die Unterlagen werden Ihnen mit separater Post übersandt.

2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt (sub. II.).
3. Für die Bearbeitung des Informationsbegehrens werden Kosten in Höhe von 82,80 EUR erhoben (sub. V.).

Gründe:

I.

Im Einzelnen wird Ihnen gemäß § 1 Abs. 1 IFG der Informationszugang zu folgenden Informationen gewährt bzw. teilweise (sub. III.) gewährt:

Nr.	AZ	Datum	Betreff/Akte	Anmerkungen
1	131-42000-Ur 9, Bd. 8	04.11.2009	LKB-Vorlage; Google-Book Search/ Leistungsschutzrecht für Presseverleger (Original u. Verfügung)	
2	131-42000-Ur 9, Bd. 8	05.11.2009	Schreiben ChefBK an Google (Original und Verfügung)	
3	131-42000-Ur 9, Bd. 8	20.10.2009	Schreiben Google an BK'in	
4	131-42000-Ur 9, Bd. 8	30.10.2009	Vorlage BKM; Urheberrecht	
5	131-42000-Ur 9, Bd. 8	10.11.2009	Vorlage an RL 011; Termin BK'in bei den „Zeitschriften-Tagen 2009“ (Original und Verfügung); Anlagen: Redeentwurf, Ablaufplan, Lebenslauf	
6	131-42000-Ur 9, Bd. 8	09.11.2009	E-Mail VDZ an Büro BK'in; Themen der Zeitschriftenverleger und Rede der BK'in beim VDZ am 17.11.2009; Anlage: Politische Themen	
7	131-68000-Eu24 / NA 6, Bd. 1		Drittes Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Dritter Korb)	Komplette Akte, soweit einschlägig

Nr.	AZ	Datum	Betreff/Akte	Anmerkungen
8	131-68000-Eu 24 / NA 6, Bd. 2		Drittes Gesetz zur Regelung des Urheber- rechts in der Informations- gesellschaft (Dritter Korb)	Komplette Akte, soweit einschlägig, mit Aus- nahme der unter III. genannten Teilschwär- zungen
9	131-68000-Eu 24 / NA 6, Bd. 3		Drittes Gesetz zur Regelung des Urheber- rechts in der Informations- gesellschaft (Dritter Korb)	Komplette Akte, soweit einschlägig, mit folgenden Ausnahmen: a) Teilweise sind nicht antragsrelevante Passagen geschwärzt b) Teilschwärzungen gemäß III. c) Teilschwärzungen nach § 3 Nr. 3b IFG, s. hierzu unter II. d) Zu den Dokumenten Ifd.-Nm. 22 -28 wird der Zugang insgesamt versagt, s. unter II.
10	121-14223-Sta 1	30.07.2012	Ergebnisprotokoll der Sitzung der beamteten Staatssekretäre am 30.07.2012	Nicht antragsrelevante Stellen geschwärzt
11	121-14301-Ka 4	29.08.2012	Vorlage BKAmT an StM von Klaeden, Sitzung des Ständigen Beirats ... (mit 1 Anlage)	Nicht antragsrelevante Stellen geschwärzt
11 a	121-14301-Ka 4	29.08.2012	Kursivausschnitt aus dem Kurzprotokoll der 114. Kabinettsitzung	Nicht antragsrelevante Stellen geschwärzt
12	121-14223-Sta 1	12.11.2012	Ergebnisprotokoll der Sitzung der beamteten Staatssekretäre (zur Vorbereitung der 123. Kabinettsitzung)	Nicht antragsrelevante Stellen geschwärzt
13	121-14301-Ka 4	14.11.2012	Kursivausschnitt aus dem Kurzprotokoll der 123. Kabinettsitzung	Nicht antragsrelevante Stellen geschwärzt
14	121-14301-Ka 4	15.11.2012	Schreiben StM von Klaeden an die Bevollmächtigten der Länder beim Bund (ohne Betreff, mit Anlage)	Nicht antragsrelevante Stellen geschwärzt
15	122-12002-Ve 2 (Band 211)	04.10.2012	Vermerk für die St-Runde am 08.10.2012 und die Kabinettsitzung am 10.10.2012	Nicht antragsrelevante Stellen geschwärzt
16	122-12002-Ve 2 (Band 211)	08.10.2012	Vermerk für die St-Runde am 08.10.2012 und die Kabinettsitzung am 10.10.2012	Nicht antragsrelevante Stellen geschwärzt
17	122-12002-Ve 2 (Band 211)	09.10.2012	Vermerk für die Kabinettsitzung am 10.10.2012	Nicht antragsrelevante Stellen geschwärzt

Nr.	AZ	Datum	Betreff/Akte	Anmerkungen
18	122-12002-Ve 2 (Band 211)	15.10.2012	Vorlage ChefBK, Wesentliche Ergebnisse ..., (m. Anlage)	Nicht antragsrelevante Stellen geschwärzt
19	122-12002-Ve 2 (Band 211)		Vermerk, TOP 20: Entwurf eines Siebenten ...	

II.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur, wenn und soweit kein in §§ 3 ff. IFG normierter Ausnahmegrund oder ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand greift.

Ein Anspruch auf Zugang zu den folgend aufgeführten Dokumenten besteht nicht, da ein Versagungsgrund im Sinne des IFG oder der ungeschriebene Ausnahmetatbestand des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung vorliegt.

Nr.	AZ	Datum	Betreff	Versagungsgrund
20	121-14223-Sta 1	27.08.2012	Ergebnisprotokoll der Sitzung der beamteten Staatssekretäre (zur Vorbereitung der 114. Kabinettsitzung)	§ 3 Nr. 3b IFG, Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung
21	121-14301-Ka 4	29.08.2012	Kabinettsprotokoll zur 114. Kabinettsitzung	§ 3 Nr. 3b IFG, § 3 Nr. 4 IFG, Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung
21 a	121-14301-Ka 4	14.11.2012	Kabinettsprotokoll zur 123. Kabinettsitzung	§ 3 Nr. 3b IFG, § 3 Nr. 4 IFG, Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung
22	131-68000-Eu 24 / NA 6	26.09. - 02.10.2014	E-Mail-Verkehr BK-Amt; Leistungsschutzrecht für Presseverleger (mit Entwurf Vorlage BK-Amt an ChefBK vom 30.09.2014)	§ 3 Nr. 3b IFG

Nr.	AZ	Datum	Betreff/Akte	Anmerkungen
23	131-68000-Eu 24 / NA 6	06.10.2014	E-Mail-Verkehr BK-Amt; Leistungsschutzrecht für Presseverleger (mit Entwurf Vorlage BK-Amt an ChefBK vom 30.09.2014)	§ 3 Nr. 3b IFG
24	131-68000-Eu 24 / NA 6	08.10.2014	E-Mail-Verkehr BK-Amt; Leistungsschutzrecht für Presseverleger	§ 3 Nr. 3b IFG
25	131-68000-Eu 24 / NA 6	18.02.2015	Stellungnahme eines Sachverständigen zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 04.03.2015	§ 9 Abs. 3 IFG
26	131-68000-Eu 24 / NA 6	27.02.2015	Stellungnahme eines Sachverständigen zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 04.03.2015	§ 9 Abs. 3 IFG
27	131-68000-Eu 24 / NA 6	02.03.2015	Stellungnahme eines Sachverständigen zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 04.03.2015	§ 9 Abs. 3 IFG
28	131-68000-Eu 24 / NA 6	09.06.2015	E-Mail BK-Amt mit Wortprotokoll zur öffentlichen Anhörung	§ 9 Abs. 3 IFG

Im Einzelnen:

1. § 3 Nr. 3b IFG

Der Zugang zu den Dokumenten **lfd. Nrn. 20 – 24** sowie zu den Teilschwärzungen in **lfd. Nrn. 9** wird gem. § 3 Nr. 3b IFG versagt. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Der Zweck des § 3 Nr. 3b IFG ist es, einen unbefangenen und freien Meinungsaustausch innerhalb einer Behörde oder zwischen Behörden zu gewährleisten. Schutzobjekt ist dabei der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung. In zeitlicher Hinsicht kann der Schutz der Vertraulichkeit behördlicher Beratungen und das daraus folgende Verbot der Offenlegung von Beratungsinterna

über den Abschluss des laufenden Verfahrens hinausreichen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Juli 2011, Az.: 7 B 14.11), denn die durch § 3 Nr. 3b IFG geschützten innerbehördlichen Beratungen, die auf eine offene Meinungsbildung und einen freien Meinungsaustausch angelegt sind, können wegen des Wissens um eine - auch nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens erfolgende - Offenlegung etwa der einzelnen Beiträge und Meinungsbeurteilungen im Beratungsprozess beeinträchtigt werden.

Die Offenlegung der Kabinettsprotokolle (**lfd. Nr. 21 und 21a**) hätte nachteilige Auswirkungen auf zukünftige Beratungen. Kabinettsitzungen sind gem. § 22 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bundesregierung (GO BReg) vertraulich, um die freie Diskussion und Meinungsäußerung der Kabinettsmitglieder in den Kabinettsitzungen zu gewährleisten. Die Vertraulichkeit der Kabinettsitzungen sichert die Funktionsfähigkeit der Bundesregierung als Verfassungsorgan. Denn nur wenn auch nach Abschluss der Entscheidungsfindung mit der Vertraulichkeit des in der Kabinettsitzung gesprochenen Wortes gerechnet werden kann, ist die Freiheit der Willensbildung der Regierung auch für die Zukunft hinreichend sichergestellt. Diese Vertraulichkeit muss auch nach Ablauf eines längeren Zeitraums gewahrt bleiben.

Etwas anderes gilt jedoch für die Kursivausschnitte zur 114. und 123. Kabinettsitzung (**lfd. Nrn. 11a und 13**). In einen Kursivausschnitt werden nur die Beratungsergebnisse einer Kabinettsitzung aufgenommen. Da in Bezug auf Kursivausschnitte die Ermächtigung der Bundeskanzlerin für eine Weitergabe ohne Verschlussachen-Schutz als erteilt gilt, fallen Kursivausschnitte nicht unter den Schutz von Beratungen und dürfen daher offen gelegt werden.

Die Beratungen der beamteten Staatssekretäre (**lfd. Nr. 20**) vollziehen sich aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Kabinettsitzung in demselben politischen Umfeld und anhand derselben politischen Linien. Die Ergebnisprotokolle ihrer Sitzungen halten entweder eine Ressortverständigung fest, die eine vertiefte Kabinettsbefassung entbehrlich macht oder dokumentieren die noch offenen

Streitfragen. Aus den Protokollen der Sitzungen der Staatssekretäre lassen sich daher Rückschlüsse auf den Inhalt und den Verlauf der Kabinettsitzungen ziehen.

Im Gegensatz zu dem Protokoll der Sitzung der Staatssekretäre zur Vorbereitung der 114. Kabinettsitzung (Ifd. Nr. 20) können gleichwohl die Bereiche des Protokolls zur Vorbereitung der 123. Kabinettsitzung (Ifd. Nr. 12) offen gelegt werden, die sich auf den TOP Leistungsschutzrecht beziehen. Das Protokoll zur Vorbereitung der 123. Kabinettsitzung ermöglicht keinen Aufschluss über den Verlauf der Willensbildung, da über den Entwurf der Gegenäußerung der Bundesregierung zum Leistungsschutzrecht in dieser Sitzung ohne Aussprache entschieden wurde. Die Gegenäußerung wurde im Rahmen der TOP-1 Liste verabschiedet, auf der ausschließlich solche Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und Stellungnahmen aufgeführt werden, die keiner mündlichen Aussprache bedürfen, da sie nicht von herausragender politischer Bedeutung sind.

Die Dokumente Ifd. Nrn. 22 - 24 sowie die teilgeschwärzten Dokumente aus Ifd. Nr. 9 enthalten behördeninterne Strategievorschläge für die Hausleitung. Ihre Offenlegung würde die interne Entscheidungsfindung beeinträchtigen.

2. § 3 Nr. 4 IFG

Zusätzlich liegt für die Dokumente Ifd. Nr. 21 und 21a der Versagungsgrund des § 3 Nr. 4 IFG vor. Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, „wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt“. Dies ist hier der Fall. Kabinettsprotokolle sind Verschlussachen gem. § 2 Abs. 1 Verschlussachenanweisung (VSA) des Bundes i. V. m. § 4 Abs. 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) und mit dem Geheimhaltungsgrad VS-Geheim eingestuft.

Eine Aufhebung der VS-Einstufung wurde unter dem Gesichtspunkt der materiellen Geheimhaltungsbedürftigkeit geprüft, im Ergebnis jedoch abgelehnt, weil die Gründe für die Einstufung weiter fortbestehen. Die Veröffentlichung der Kabinettprotokolle wäre durch die damit verbundene einengende Vorwirkung auf die Willensbildung geeignet, den Interessen der Bundesrepublik Deutschland schweren Schaden zuzufügen (§ 3 Nr. 2 VSA).

3. § 9 Abs. 3 IFG

Ein Anspruch auf Zugang zu den Dokumenten **lfd. Nrn. 25 bis 28** wird gem. § 9 Abs. 3 IFG versagt. Demnach kann der Informationszugang abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Dies ist vorliegend der Fall.

Alle Informationen zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 4. März 2015 können Sie unter dem folgenden Internetlink abrufen:

<http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a06/anhoerungen/urheber/348874>.

4. Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung

Sollten hinsichtlich des Ergebnisprotokolls der Sitzung der beamteten Staatssekretäre (**lfd. Nr. 20**) und hinsichtlich der Kabinettprotokolle (**lfd. Nr. 21 und 21a**) nach den Versagungsgründen des IFG Schutzlücken verbleiben – wäre der Zugang aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Schutzes des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung zu versagen.

Das Bundesverfassungsgericht billigt der Bundesregierung für den Bereich der internen Willensbildung einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich zu. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Erörterungen im

Kabinettsitzungen, aber auch für die im Vorfeld der Kabinettsitzungen zu deren Vorbereitung stattfindenden Sitzungen der beamteten Staatssekretäre. Sie sind vertraulich, um die freie Diskussion und Meinungsäußerung zu gewährleisten. Ihre Vertraulichkeit sichert damit die Funktionsfähigkeit der Bundesregierung als Verfassungsorgan.

III.

In den nachstehend aufgeführten Dokumenten wurden die Namen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages geschwärzt:

Nr.	AZ	Datum	Betreff
29	131-68000-Eu 24 / Na 6, Bd. 2 + 3	18.07.2012	Vorlage BKin, Leistungsschutzrecht für Presseverleger ... (Original u. Verfügung, mit Anlage)
30	131-68000-Eu 24 / Na 6, Bd. 2	23.07.2012	Mail an Chef BK, Gemeinsamer Änderungsvorschlag ... (mit Anlage)
31	131-68000-Eu 24 / Na 6, Bd. 2	30.07.2012	Mail, Leistungsschutzrecht – überarbeiteter ...
32	131-68000-Eu 24 / Na 6, Bd. 2	08.08.2012	Mail, LeistungsschutzR und ...
33	131-68000-Eu 24 / Na 6, Bd. 3	08.03.2013	Mail, Schriftliche Fragen Nr. 3-53 bis 56

Soweit personenbezogene Daten mit einem Mandat des betroffenen Dritten in Zusammenhang stehen, dürfen sie gem. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 IFG nur mit Zustimmung der Abgeordneten zugänglich gemacht werden.

Um diese Zustimmung einzuholen, wäre das gesetzlich geregelte, sehr aufwändige und langwierige Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 IFG durchzuführen. Hierdurch würden Ihnen zusätzliche Kosten entstehen.

Vor diesem Hintergrund und weil Sie weder ausdrücklich beantragt haben, Ihnen personenbezogene Daten Dritter zugänglich zu machen, noch Ihr Antrag die gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 erforderliche Begründung Ihres Informationsinteresses enthält, gehe ich davon aus, dass personenbezogene Daten mit Mandatsbezug von Ihrem Antrag nicht umfasst sind. Die betreffenden Dokumente werden Ihnen daher in

anonymisierter Form zugänglich gemacht. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, bitte ich innerhalb eines Monats um schriftliche Darlegung Ihres Informationsinteresses.

IV.

Derzeit ist nicht absehbar, ob und wann der Informationszugang zu den versagten Dokumenten zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich wird (§ 9 Abs. 2 IFG).

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Der Gebührenrahmen richtet sich nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 2.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006.

Danach ist ein Gebührenrahmen von 15,00 bis 125,00 EUR vorgesehen. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Zugrunde gelegt werden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16).

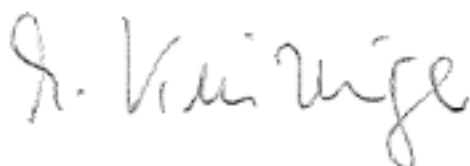
Vorliegend wird die Gebühr auf lediglich 15 EUR festgesetzt. Da bereits gleichlautende Anfragen beantwortet wurden, verursachte die Bearbeitung einen verhältnismäßig geringen Verwaltungsaufwand.

Gemäß Teil B, Ziff. 1.1 IFGGebV sind Auslagen i.H.v. 0,10 Euro für jede Kopie DIN A 4 zu berechnen. Für 678 Kopien sind folglich 67,80 Euro anzusetzen. Die Kosten für die Kopien sind gesondert in Ansatz zu bringen. Die Anzahl der gefertigten Kopien übersteigt die „Herausgabe von wenigen Abschriften“ im Sinne des § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Sie werden gebeten, die Kosten in Höhe von insgesamt 82,80 EUR unter Angabe des Verwendungszwecks: „1180 0298 1931, Anfrage 2015/NA 106“, innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, **IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860** bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marion Kinzinger

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.